

Satzung

über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung und Begleitung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben begleitet.

§ 3 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten/ Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

II. Benutzungsverhältnis

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt im Einzelfall; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.
- (5) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.
- (6) Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme setzt voraus, dass folgende Unterlagen vorliegen:
1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
 2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
 3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.
- (8) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

(9) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
Hortvariante 1	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
Hortvariante 2	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An mind. drei Tagen pro Woche zu buchen.
Kombination Hortvariante 1 und 2	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen. Zusätzlich müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.

§ 4a Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden monatliche Benutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung) ist im laufenden Schuljahr möglich und kann im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten berücksichtigt werden. Die Ummeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu beantragen. Der geänderte Betreuungsumfang gilt grundsätzlich für mindestens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten, Änderungen des Stundenplans des Kindes oder vergleichbaren unabweisbaren Gründen, kann das Fachamt auf Antrag eine vorzeitige Änderung zulassen.
- (4) Ohne fristgerechte und seitens der Gemeinde bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:
 1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
 2. Das Kind fehlt unentschuldigt länger als vier Wochen.
 3. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
 4. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
 5. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
 6. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Personensorgeberechtigten bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Schwimmkurs), soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten ebenfalls aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 8 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Ehningen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 9 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Grundschulkindbetreuung teilnehmen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 11 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden.

- (2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.

§ 12 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Grundschulkindbetreuung ist jährlich an bis zu 20 Tagen geschlossen. An pädagogischen Fortbildungstagen der Einrichtung, bei Betriebsausflügen sowie während Personalversammlungen der Gemeinde Ehningen findet keine Betreuung statt. Die genauen Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr bekanntgegeben.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Gemeinde Ehningen die Grundschulkindbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Betreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

III. Ferienbetreuung

§ 13 Geltung der Benutzung

Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für die Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und ist bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr einzureichen.
- (2) Eine Buchung ist nur wochenweise möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.
- (4) Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.

§ 15 Betreuungszeiten

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:

Ferienvariante	Betreuungszeiten	
Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr
Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr;

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Teil III (Ferienbetreuung) und §12 dieser Satzung treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom 26.02.2025 gilt für den Bereich der Ferienbetreuung und §14 für das laufende Schuljahr 2025/2026 fort und tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 25.02.2026

gez.

Lukas Rosengrün
-Bürgermeister-

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.